

IV) Zur Verbesserung des Grundrechtsschutzes in der Rechtsprechungspraxis möge der Bundestag eine Neufassung der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung beschließen, in der die Dienstaufsicht innerhalb eines Gerichts sowohl gegenüber Richtern wie Bezirksrevisoren für alle Bundesländer bindend ausgeschlossen wird.

Die derzeitige Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung (GVerfRegIV) stammt von 1935 und steht auf der Kehraus-Liste überflüssigen Rechts des Bundesjustizministeriums von 2004, vermutlich wegen ihrer Terminologie aus der Zeit vor 1945 und weil sie nicht mehr angewendet wird.

Tatsächlich haben die Justizministerien der Bundesländer eigene Gesetze zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (AGGVG) erlassen, in denen sie die GVerfRegIV vermeintlich übernommen haben. Doch während die GVerfRegIV in § 15 ausdrücklich bestimmt, dass sich die Dienstaufsicht des aufsichtführenden Amtsrichters auf die nichtrichterlichen Beamten und Angestellten des Amtsgerichts beschränkt, und in dieser Form beispielsweise von Schleswig-Holstein übernommen wurde, haben andere Bundesländer (z.B. Berlin, Hessen, Baden-Württemberg) diese Regelung geändert und bestimmen in ihren AGGVGs unter § 15, dass sich die Dienstaufsicht des aufsichtführenden Richters auch auf die am selben Gericht beschäftigten Richter erstreckt.

Diese Länder-Praxis verstößt nicht nur gegen Bundesrecht, sondern auch gegen das Gebot richterlicher Unabhängigkeit. Wo eine persönliche Abhängigkeit besteht, wie zwischen Dienstvorgesetzten und Untergebenen, ist eine unabhängige Rechtsprechung jedenfalls in Fragen, die den anderen Richter betreffen, praktisch unmöglich. Das ist beispielsweise in Fragen der Befangenheit der Fall, und es ist schon aus diesem Grund nicht verwunderlich, dass Ablehnungsanträge praktisch keine Erfolgsaussicht haben, ist doch der darüber entscheidende Richter entweder dienstrechtlich oder kollegial befangen; beides macht unparteiische Rechtsprechung, und damit die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens unmöglich. Auch eine Kammer von 3 Richtern, von denen der eine Dienstvorgesetzter der anderen ist, gewährleistet die richterliche Objektivität keineswegs besser als ein tatsächlich unabhängiger Einzelrichter.

Bezirksrevisoren, die an einem Gericht die Handhabung des Gerichtskostenrechts für die Staatskasse überwachen sollen, werden vom Landesrecht z.B. in Baden-Württemberg der Dienstaufsicht des Präsidenten jenes Gerichts unterstellt, das sie kontrollieren sollen. Dass eine solche Regelung keine Kontrolle, auch keine Selbstkontrolle, sondern eine den Grundrechtsschutz schädigende Verfilzung bewirkt, zeigt folgendes Beispiel aus Baden-Württemberg:

2002 stellte ein Anwalt einen Kostenfestsetzungsantrag für ein abgeschlossenes Verfahren, für das er keinen Honoraranspruch hatte. Der Rechtspfleger des AG fertigte noch am selben Tag einen Kostenfestsetzungsbeschluss zu seinen Gunsten, allerdings für ein anderes, noch nicht abgeschlossenes Verfahren, für das kein Antrag vorlag. Das widersprach mindestens 2 Gesetzen der ZPO (§§ 104 und 308), die eindeutig besagen, dass das Gericht nicht befugt ist, einer Partei etwas zuzusprechen, was sie nicht beantragt hat. Da es zu dem nicht abgeschlossenen Verfahren keinen Antrag gab, stellte der Kostenfestsetzungsbeschluss des Rechtspflegers eine unrichtige Sachbehandlung dar, die eine Beschwerde erforderlich machte. Diese Beschwerde blieb 3 ½ Jahre beim LG unbearbeitet liegen und wurde dann auf Antrag des Anwalts zurückgewiesen. Weil die Beschwerde damit Gerichtskosten ausgelöst hatte, beantragte der Kostenschuldner die Niederschlagung der Gerichtskosten wegen unrichtiger Sachbehandlung nach § 21 GKG. Der Bezirksrevisor des Landgerichts verneinte jedoch eine unrichtige Sachbehandlung, und der Richter des LG entschied entsprechend. Eine Rüge wegen Verstoß gegen das Grundrecht auf rechtliches Gehör wurde von beiden zurückgewiesen. Eine daraufhin eingereichte Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Bezirksrevisor wurde vom OLG-Präsidenten zuständigkeitshalber ans LG geschickt, wo der Vizepräsident eine Verletzung der Dienstpflicht verneinte, da der Revisor eine Rechtsmeinung vertreten habe, der das Gericht gefolgt sei. Dieser Zirkelschluss bringt eine blinde Selbstbehauptung zum Ausdruck, nach der nicht sein kann, was nicht sein darf. Angesichts solch kollektiver Unabhängigkeit gegenüber dem Gesetz muss die Rechtsprechungspraxis von einer unverbandelten (unabhängigen) Stelle aus wirksam auf Grundrechtsverletzungen kontrollierbar werden.